

§ 4 Zinsvortrags-ÜbergangsV

Zinsvortrags-ÜbergangsV - Zinsvortrags-Übergangsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Diese Verordnung ist erstmals für Umgründungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden.

In Kraft seit 03.06.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at